

Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 15.06.2016

Vorstellung der ILE-Projekte (Integrierte Ländliche Entwicklung) durch Alexandra Huber

Frau Huber präsentierte eine Übersicht über laufende und anstehende Projekte und deren Finanzierung. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Projektorganisationen wurde angesprochen. Abschließend sprach Bürgermeisterin Haas noch das Projekt „Anlage von Feld-, Wald- und Gewässerrändern und die Vernetzung zu Wanderkorridoren“ an. Bis dato hat die Gemeinde Taching a. See sich noch nicht entschlossen, an dem Projekt teilzunehmen. Die Kosten für die Projektteilnahme werden auf etwa 900 € beziffert. Nachdem Frau Huber in ihrem Vortrag die Projektziele vorgestellt hat, war der Rat geschlossen der Meinung am Projekt teilzunehmen.

Antrag auf Baugenehmigung durch Thomas und Lena Tradler zur Aufstellung einer vorhandenen Holzhütte zur Unterstellung von Gartengeräten und Terrassenmöbeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 85 der Gemarkung Tengling (Thalwies)

Thomas und Lena Tradler beantragten die Baugenehmigung für die bereits vorhandene Holzhütte auf dem Grundstück Fl.Nr. 85 der Gemarkung Tengling. Die Holzhütte soll zur Unterstellung von Gartengeräten und Terrassenmöbeln dienen. Das Bauvorhaben befindet sich im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Da es sich um kein privilegiertes Bauvorhaben handelt, ist es als sonstiges Bauvorhaben zu beurteilen. Ein sonstiges Bauvorhaben ist im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Bauvorhaben liegt in der Nähe des bestehenden Wasserschutzgebietes. Außerdem muss eine ordnungsgemäße Regenwasserbeseitigung nachgewiesen werden. Das Bauvorhaben ist lediglich einen Meter vom Grundstück Fl.Nr. 83/15 der Gemarkung Tengling entfernt. Das Grundstück Fl.Nr. 83/15 der Gemarkung Tengling ist bereits von der Gemeinde Taching a. See veräußert worden. Aus diesem Grund ist der jetzige Eigentümer am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen und nicht wie in den Bauunterlagen ersichtlich, die Gemeinde Taching a. See. Nach Auskunft des jetzigen Eigentümers des Baugrundstücks ist er nicht beteiligt worden. Eine Zustimmung liegt somit nicht vor. Der Grundstückseigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 83 der Gemarkung Tengling hat einen schriftlichen Einwand eingereicht. Dieser möchte das Gebäude an dieser Position nicht akzeptieren. Herr Sauer signalisiert in seinem Schreiben, dass er mit einer im Vorfeld erfolgten Information durch den Bauherrn und einem ausreichenden vereinbarten Abstand, der Standort des Gebäudes egal wäre. Der Gemeinderat sieht den gewählten Standort ebenfalls kritisch, macht aber deutlich, dass gegen die Gerätehütte selbst keine Bedenken bestehen. Das notwendige gemeindliche Einvernehmen wurde mit zwei Gegenstimmen nicht erteilt.

Antrag auf Baugenehmigung (Tektur) durch Roswitha und Franz Gramminger zum Abbruch des Zuhauses und Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 257 der Gemarkung Taching (Mauerham 5)

Roswitha und Franz Gramminger stellten einen Tektur-Antrag zum bereits genehmigten Bauvorhaben „Abbruch des Zuhauses und Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Carport“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 257 der Gemarkung Taching. Gegenüber der bestehenden Planung wurde der Neubau um 1,10 m nach Osten verschoben. In der Sitzung am 20.05.2015 hat der Gemeinderat Taching a. See zum damaligen Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nach den vorliegenden Unterlagen werden die Abstandflächen eingehalten. Außerdem dürfte das Bauvorhaben bereits errichtet worden sein. Das gemeindliche Einvernehmen wurde einstimmig erteilt.

Antrag auf Vorbescheid durch Rosa Maria Mayer zur Überdachung der bestehenden Fahrsilos, Errichtung einer Mistlege, einer Zelt-Reithalle und eines Roundpens auf dem Grundstück Fl.Nr. 934 der Gemarkung Taching (Limberg)

Frau Rosa Maria Mayer stellte einen Antrag auf Vorbescheid zur Überdachung der bestehenden Fahrsilos, Errichtung einer Mistlege, einer Zelt-Reithalle und eines Roundpens auf dem Grundstück Fl.Nr. 934 der Gemarkung Taching. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB darf nur aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB erteilt werden. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn das Bauvorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist. Da nach Angaben von Frau Mayer derzeit fünf Pferde auf dem Hof gehalten werden, dürfte es vorliegend an der Privilegierung fehlen. Außerdem liegt kein schlüssiges Betriebskonzept vor, welches belegt, dass mit dem geplanten Bauvorhaben ein Erwerbszweck verfolgt wird. Eine Liebhaberei oder eine als Hobby betriebene Landwirtschaft ist von der Privilegierung nicht erfasst. Von Seiten des Gemeinderats wird der Antragstellerin empfohlen, Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung und des Landratsamtes vorzulegen, die die Privilegierung des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB bestätigen. Zudem ist ein Betriebskonzept vorzulegen. Ausgeschlossen werden soll auch, dass das Bauvorhaben die kürzlich beschlossenen Planungen der Gemeinde in diesem Bereich nicht beeinträchtigt. Dazu wäre es erforderlich einen genauen Standort festzulegen. Aufgrund der aktuellen Aktenlage bzw. der fehlenden Informationen, kann der Gemeinderat dem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht zustimmen. Es wurde deshalb einstimmig das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Antrag auf Baugenehmigung durch Johann Mayer zum Umbau der bestehenden Liegeboxen als Anbau an das bestehende Stallgebäude auf Fl.Nr. 2150 der Gemarkung Taching (Rambichler Str. 13)

Herr Johann Mayer beantragte den Umbau der bestehenden Liegeboxen als Anbau an das bestehende Stallgebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 2150 der Gemarkung Taching. Das Bauvorhaben befindet sich nach § 35 BauGB im baurechtlichen Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden, wenn das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Außerdem muss die Erschließung ausreichend gesichert sein. Da die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vorliegen, wurde das gemeindliche Einvernehmen einstimmig erteilt.

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Tachinger Feld“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2148/13 der Gemarkung Taching (Wiesenzeile 4)

Einleitung des Verfahrens

Herr Stöger und Frau Harbeck beantragten die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Tachinger Feld“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2148/13 der Gemarkung Taching. Gegenstand der Planung ist die Verschiebung der Baugrenze für Garagen von Nordwesten nach Südosten. Außerdem wird die Baugrenze für das Wohngebäude verändert. Zudem wird eine Dachneigung von 20 Grad beantragt. Bisher war eine Dachneigung der Hauptgebäude von 24 bis 27 Grad festgesetzt. Zusätzlich soll zum Satteldach ein Walmdach in grau, anthrazit oder in rot zugelassen werden. Die Zustimmung der Grundstücksnachbarn der Bauparzellen 11 und 7 liegen vor. Die Unterschrift von den Eigentümern der Bauparzelle 6 konnte nicht nachgewiesen werden. Der Gemeinderat wünscht vor einer Zustimmung zu der von den Antragstellern gewünschten Dachform die Vorlage einer Planskizze, um eine Vorstellung zu erhalten, wie das Dach dann endgültig aussehen wird. Der Gemeinderat Taching a. See nahm den vorliegenden Antrag zur Kenntnis. Es wurde beschlossen, ein Bebauungsplanänderungsverfahren hinsichtlich der Dachneigung, der Verschiebung der Baugrenzen und der Dacheindeckung einzuleiten. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Verwaltung beauftragt, ein verein-

fachtes Bebauungsplanänderungsverfahren durchzuführen. Die Antragsteller haben alle anfallenden Kosten zu tragen. Die Entscheidung über die Dachform wird bis zur Vorlage einer Plan-skizze zurück gestellt.

Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 471/2 der Gemarkung Tengling;

a) Stellungnahme zum Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 471/2 der Gemarkung Tengling lag erneut öffentlich aus. Von Seiten der Öffentlichkeit sind bisher keine Einwände vorgebracht worden.

Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden die betroffenen Behörden und Fachstellen beteiligt.

Bis zum heutigen Tag haben sich folgende Behörden nicht geäußert:

- Staatliches Bauamt Traunstein, Bereich Straßenbau
- VG Waging a. See, Abwasserreferat (I/15)
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

aa) Folgende Stellen stimmen der Planung ohne Einwände zu:

- Landratsamt Traunstein, SG 5.16 (Wasserrecht und Bodenschutz); Schreiben vom 03.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein; Bereich Landwirtschaft; Schreiben vom 10.06.2016

ab) Folgende Stellen haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein; SG 4.40 (Untere Bauaufsichtsbehörde); Schreiben vom 02.06.2016

Frau Schindhelm schreibt Folgendes:

„Die Parzellennummerierung 4 und 5 müsste auch in den textlichen Festsetzungen Punkt 1 übernommen werden.

Dort ist noch die überholte Nummerierung 1 und 2 enthalten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Planer wird angehalten, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ändern.

- Landratsamt Traunstein, SG 4.14 (Untere Naturschutzbehörde); Schreiben vom 08.06.2016

Frau Antwerpen schreibt Folgendes:

„Wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt, sind aus naturschutzfachlicher Sicht für die Entwicklung von Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen nur Hochstammobstbäume geeignet, da diese entsprechend älter und größer werden und deshalb später Biotopqualität z.B: durch Totholz bieten. In der Planung ist auf der als Ausgleichsfläche ausgewiesenen Fläche eine Mischung aus Halbstamm- und Hochstammobstbäumen vorgesehen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass davon abgesehen werden sollte, um für die ausgewiesene Ausgleichsfläche eine entsprechende Biotopqualität zu gewährleisten. Sind Flächen ausschließlich als pri-

vate Eingrünungsflächen ausgewiesen, können auch Halbstammobstbäume zum Einsatz kommen. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist vorrangig Aufgabe der Gemeinde. Da sich die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, muss zumindest ein zeitlich befristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Dazu ist die Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch notwendig.

Wir bitten, uns einen Abdruck der notariellen Beurkundung über die unbefristete grundbuchrechtliche Sicherung spätestens bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu übermitteln.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregungen werden beachtet. Da vorliegend Ausgleichsflächen auf fremden Grund geplant sind, werden die Ausgleichsflächen durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert.

- Wasserwirtschaftsamt Traunstein; Schreiben vom 09.06.2016

Herr Stettwieser schreibt Folgendes:

„Gemäß Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 20.04.2016 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme vom 12.11.2015, Az. 1-4622-TS Tach-18147/2015 zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den aktuellen Planungsentwurf (Stand 20.04.2016) teilweise eingearbeitet.

In der Satzung wurde zwar festgelegt, dass Eingriffe in den Untergrund nur bis zu einer Tiefe von 1m unter GOK zulässig sind (entspricht unsere Vorgabe), jedoch findet sich in Punkt 5 der Festsetzungen die Formulierung „...bis mind. 30 cm unter UK Kellerdecke...“. Dies ist widersprüchlich. Wir bitten noch klarzustellen, dass Keller nicht zulässig sind.

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.

Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin uneingeschränkt.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Planer wird angehalten, den Bebauungsplanentwurf entsprechend zu ändern.

- Deutsche Telekom AG; Schreiben vom 06.06.2016

Frau Hofmann schreibt Folgendes:

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 02.06.2016 bei uns eingegangen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlage“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise werden an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

- Bayernwerk AG; Schreiben vom 03.11.2015

Die Bayernwerke schreiben Folgendes:

„Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 03.11.2015, diese behält Ihre Gültigkeit weiterhin uneingeschränkt.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 03.11.2015 bereits abgewogen wurde, besteht kein erneuter Abwägungsbedarf.

b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss, die Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies“ mit den heute beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen als Satzung. Der Satzungsbeschluss darf erst vollzogen (bekannt gegeben) werden, wenn die Ausgleichsfläche dinglich gesichert ist, die Regenwasserbeseitigung endgültig geklärt ist und sich der Eigentümer an den Kosten der Gemeinde für die Errichtung der neuen Zufahrtsstraße über den Brunnberg beteiligt hat. Sofern auf dem Grundstück Fl.Nr. 470 der Gemarkung Tengling ein Baugebiet ausgewiesen wird, ist der Überlauf auf den gemeindlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Anschlusses Herstellungsbeiträge anfallen werden.

Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies II“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 80/4 und 80/5 der Gemarkung Tengling

a) Stellungnahme zum Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Planentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies II“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 80/4 und 80/5 der Gemarkung Tengling lag erneut öffentlich aus. Von Seiten der Öffentlichkeit sind bisher keine Einwände vorgebracht worden.

Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden die betroffenen Behörden und Fachstellen beteiligt.

Bis zum heutigen Tag haben sich folgende Behörden nicht geäußert:

- Staatliches Bauamt Traunstein, Bereich Straßenbau
- VG Waging a. See, Abwasserreferat (I/15)
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

aa) Folgende Stellen stimmen der Planung ohne Einwände zu:

- Landratsamt Traunstein, SG 5.16 (Wasserrecht und Bodenschutz); Schreiben vom 03.06.2016
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein; Bereich Landwirtschaft; Schreiben vom 10.06.2016

ab) Folgende Stellen haben Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein; SG 4.40 (Untere Bauaufsichtsbehörde); Schreiben vom 08.06.2016

Frau Schindhelm schreibt Folgendes:

„Die Vergrößerung der überbaubaren Grundfläche für Wohnhaus und Garage sollte in der Begründung kurz erläutert werden.

Nach Rücksprache mit Hr. Frumm-Mayer erfolgte dies aufgrund der Nichtunterkellerung der Gebäude.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregung wird berücksichtigt. Der Planer wird angehalten, die Begründung entsprechend zu ergänzen.

- Landratsamt Traunstein, SG 4.14 (Untere Naturschutzbehörde); Schreiben vom 08.06.2016

Frau Antwerpen schreibt Folgendes:

„Wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt, sind aus naturschutzfachlicher Sicht für die Entwicklung von Streuobstwiesen als Ausgleichsflächen nur Hochstammobstbäume geeignet, da diese entsprechend älter und größer werden und deshalb später Biotopqualität z.B: durch Totholz bieten. In der Planung ist auf der als Ausgleichsfläche ausgewiesenen Fläche eine Mischung aus Halbstamm- und Hochstammobstbäumen vorgesehen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass davon abgesehen werden sollte, um für die ausgewiesene Ausgleichsfläche eine entsprechende Biotopqualität zu gewährleisten. Sind Flächen ausschließlich als private Eingrünungsflächen ausgewiesen, können auch Halbstammobstbäume zum Einsatz kommen. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist vorrangig Aufgabe der Gemeinde. Da sich die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde befindet, muss zumindest ein zeitlich befristetes Verfügungsrecht der Gemeinde über diese Flächen gesichert sein (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Dazu ist die Eintragung einer dinglichen Sicherung im Grundbuch notwendig.

Wir bitten, uns einen Abdruck der notariellen Beurkundung über die unbefristete grundbuchrechtliche Sicherung spätestens bis zur Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zu übermitteln.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregungen werden beachtet. Da vorliegend Ausgleichsflächen auf fremden Grund geplant sind, werden die Ausgleichsflächen durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert.

- Wasserwirtschaftsamt Traunstein; Schreiben vom 09.06.2016

Herr Stettwieser schreibt Folgendes:

„Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Gemäß Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 11.05.2016 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme vom 29.12.2015, Az. 1-4622-TS Tach-21711/2015 zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den aktuellen Planungsentwurf (Stand 11.05.2016) teilweise eingearbeitet.

Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies II“ ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte. Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin uneingeschränkt.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme vom 11.05.2016 bereits abgewogen wurde, besteht kein Abwägungserfordernis mehr.

- Bayernwerk AG; Schreiben vom 03.11.2015

Die Bayernwerke schreiben Folgendes:

„Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 16.11.2015, diese behält Ihre Gültigkeit weiterhin uneingeschränkt.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat Taching a. See nahm die vorliegende Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Stellungnahme vom 16.11.2015 bereits abgewogen wurde, besteht kein Abwägungserfordernis mehr.

b) Satzungsbeschluss oder Entscheidung über weitere Vorgehensweise

Das Verfahren kann mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat Taching a. See beschloss, die Änderung des Bebauungsplanes „Thalwies II“ mit den beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen als Satzung. Der Satzungsbeschluss darf erst vollzogen (bekannt gegeben) werden, wenn die Ausgleichsfläche dinglich gesichert ist, die Regenwasserbeseitigung endgültig geklärt ist und sich der Eigentümer an den Kosten der Gemeinde für die Errichtung der neuen Zufahrtsstraße über den Brunnberg beteiligt hat. Sofern auf dem Grundstück Fl.Nr. 470 der Gemarkung Tengling ein Baugebiet ausgewiesen wird, ist der Überlauf auf den gemeindlichen Regenwasserkanal anzuschließen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Anschlusses an eine gemeindliche Leitung Herstellungsbeiträge anfallen werden. Außerdem ist vor Vollzug dieses Beschlusses die gemeindliche Ankaufsrechtsvereinbarung notariell zu unterzeichnen.

Außerdem ist das gemeindliche Ankaufsrecht zugunsten der Gemeinde Taching a. See durch den Grundstückeigentümer zu unterzeichnen.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

Aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 11.05.2016 erfolgt die Aufhebung der Nichtöffentlichkeit folgender Beschlüsse:

„Auftragsvergabe Neugestaltung des Lichtschachtes an der Grundschule (Südseite)“ – (TOP 12) – bekannt gegeben werden kann, dass die Fa. Maier, Surberg, mit den Arbeiten beauftragt worden ist.

„Auftragsvergabe zum Einbau einer Akustikdecke in einem Klassenzimmer der Grundschule“ – (TOP 13) – bekannt gegeben werden kann, dass die Fa. Baldauf, Taching a. See, mit den Arbeiten beauftragt worden ist.

Sonstiges:

Ablehnung Förderantrag für Ersatzbeschaffung THL (Technische Hilfeleistung) für die FFW Tengling

Bürgermeisterin Haas informierte den Rat, dass der Förderantrag auf Bezuschussung eines neuen THL (technischer Hilfeleistungssatz) von der Regierung von Oberbayern abgelehnt worden ist. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass bei keinem der beiden Tenglinger Feuerwehrfahrzeuge eine Normbeladung mit einem THL vorgesehen ist. Die Begründung erscheint der Gemeinde wenig logisch, weil mit der Auflage des Sonderförderprogramms die Feuerwehren wieder auf den neuesten Stand für THL-Sätze gebracht werden sollten. Da die Feuerwehr Tengling auch die technische Hilfeleistung im Gemeindegebiet übernimmt und auch auf dem zugeordneten Streckenabschnitt der St 2105 die technische Hilfeleistung übernimmt, wäre es von besonderer Wichtigkeit, den alten THL auszutauschen, um wieder auf dem aktuellen technischen Stand zu sein, was eigentlich auch das Ansinnen des Förderprogramms ist. Ob die Fahrzeuge für eine Normbeladung mit einem THL vorgesehen sind oder nicht, sollte nach Ansicht der Gemeinde bei der Förderbewilligung nicht entscheidend sein. Bürgermeisterin Haas wird die Sache aber noch mit Kreisbrandrat Hans Gnadl besprechen und ggf. auch nochmals bei der Regierung von Oberbayern als Bewilligungsbehörde nachhaken.

Einladung der Bürgermeisterin durch Bundespräsident Joachim Gauck

Bürgermeisterin Haas hat sich sehr über die Einladung von Bundespräsident Joachim Gauck zum Tag des deutschen Grundgesetzes gefreut und ist dieser ehrenvollen Einladung auch

nachgekommen. Bundespräsident Gauck hielt eine Ansprache zum Thema „Gelebte Demokratie in den Kommunen“. Insgesamt folgten 750 Kommunalpolitiker aus ganz Deutschland der Einladung. Bürgermeisterin Haas berichtet über ihre zweitägige Reise nach Berlin.

Einweihung des Feuerwehrfahrzeuges (GW-L1) der FFW Taching a. See

Bürgermeisterin Haas hat alle Mitglieder des Gemeinderats zur Einweihung des neuen Feuerwehrfahrzeuges am 23.07.2016 eingeladen.

Einladung Schulfest (20 Jahre Grundschule)

Bürgermeisterin Haas hat alle Mitglieder des Gemeinderats zum Schulfest am 01.07.2016 eingeladen.

Verabschiedung der Kindergartenleiterin Claudia Eder

Die langjährige Kindergartenleiterin Claudia Eder geht in Kürze in den wohlverdienten Ruhestand. Alle Mitglieder des Gemeinderats werden für die Verabschiedungsfeier am 26. Juli 2016 eingeladen.

Arbeitskreis Bauhof

Nachdem die Gemeinde das jetzige Bauhofgebäude erworben hat, soll in Kürze auch ein Nutzungskonzept erarbeitet werden. Bürgermeisterin Haas wird dazu in Kürze ein Mail an alle Mitglieder des Rats mit einem Terminvorschlag versenden. Um rege Mitarbeit wird gebeten.

Flutopferhilfe für Bürger in Simbach

Mitglied des Gemeinderats Max Streibl sprach an, ob von Gemeindeseite an eine Spende an Flutopfer in Simbach a. Inn gedacht sei. Momentan wird eine Spendenzahlung zurückgestellt. Es sei abzuwarten, ob nicht eine Schadensregulierung von staatlicher Seite erfolgt.